Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

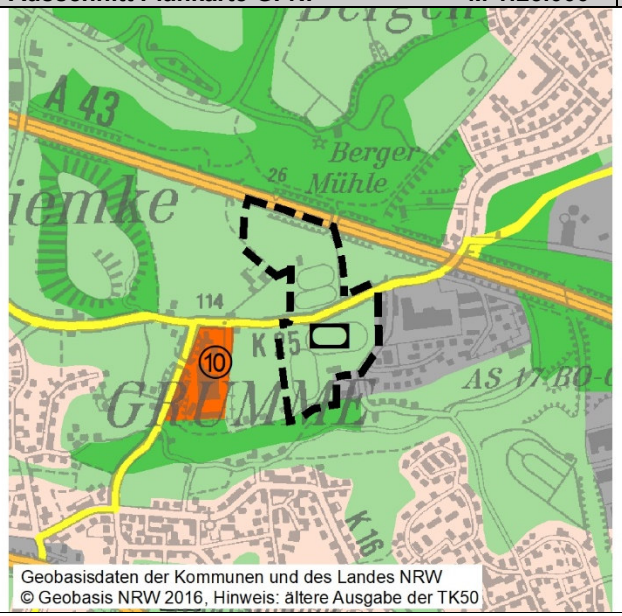
Änderung-Nr.:	62 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	VfL-Talentwerk	Flächengröße:	ca. 14,7 ha

Realnutzung:	Wohnbauflächen 0,2 ha Gewerbliche Bauflächen 0,6 ha Spiel- und Sportanlagen 0,3 ha Grünflächen 7,9 ha Flächen für die Landwirtschaft 3,9 ha Wald 1,1 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr 0,4 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,3 ha	**GFNP-Darstellung:**	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge 0,9 ha Grünflächen (Punktsignatur Sportanlage) 13,8 ha	**GFNP-Änderung:**	Sonderbauflächen 9,4 ha Sondergebiet, Freizeit Erholung und Sport Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge 0,9 ha Grünflächen (Punktsignatur Sportanlage) 4,4 ha

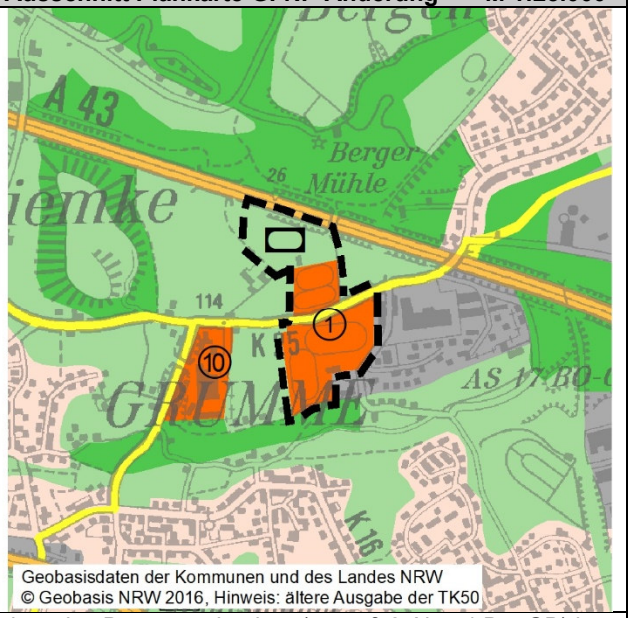
Ausschnitt Realnutzungskartierung **M 1:25.000**



Ausschnitt Plankarte GFNP **M 1:25.000**



Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung **M 1:25.000**



Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem

	Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 05.08.2024 bis 05.09.2024). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzte wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha. Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.
Beschreibung des Vorhabens	Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße die folgenden Maßnahmen vorgesehen (Stand: Dezember 2024): Nördlich und südlich der Hiltroper Straße • Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen • fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke Nördlich der Hiltroper Straße: • Neuerrichtung/ -anordnung von vier (Teil-) Rasenplätzen • Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk) Südlich der Hiltroper Straße • Neuorganisation und Erweiterung des Gemeinschaftshauses • Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude • Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle • Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze im Bereich südlich der Hiltroper Straße

Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest. Gem. Ziel 6.6-2 LEP NRW sind u.a. neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die vorliegende GFNP-Änderung entspricht diesem Ziel.		
Schutzgüter	**Ist-Zustand der Umwelt Bestand**	**Auswirkungen der Planung Planung**	**Bewertung der Umwelt-auswirkungen**
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	**Darstellungen des Landschaftsplans** Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mittte/Ost mit den Entwicklungszielen 1.2.12 (südlich der Hiltroper Str., inklusive des Sportplatzes nördl. der Hitroper Str.) „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentl. Aufgaben“ und 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“.	Die Änderungsfläche verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderung der Nutzung steht für einen Teilbereich der Änderungsfläche im Konflikt zum Entwicklungsziel 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“. Entsprechend der neuen Nutzung muss der betroffene Bereich dem Entwicklungsziel 1.2.12 „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ zugeordnet werden. Damit entfällt für diesen Teilbereich die Möglichkeit, die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für diesen Raum (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Ackerrandstreifen) umzusetzen. Die Auswirkungen sind erheblich	erheblich
	Schutzstatus Die Änderungsflächen südlich der Hiltroper Straße sind bis auf den bereits bestehenden Sportplatz im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost als Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 festgesetzt.	Verlust von ca. 4,6 ha Landschaftschutzgebiet. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Biotopverbund Die Änderungsfläche befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV. Sie grenzt jedoch südllich und westlich an die Biotopverbundfläche VB-A-4409-009 Stufe 2 (Grummer Bachtal und Grünanlage Constantin Schacht 6/7) an. Die Gehölzflächen im Änderungsbereich sind Trittsteinbiotope für den kommunalen Biotopverbund.	Keine Auswirkungen auf den Regionalen Biotopverbund.	

	Planungsrelevante Arten Die ASP II vom 09.02.2026 ergab einen Nachweis der planungsrelevanten Tierarten Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke sowie verschiedene Fledermausarten. Für die Arten ist der Planungsraum Nahrungs- und Jagdhabitat. In dem Untersuchungsraum wurden 8 Höhlenbäume mit Quartierspotential für Fledermäuse identifiziert.	Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlicher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden. Die Umsetung des Vorhabens schränkt die Funktion des Gebietes als Nahrungsraum ein. Verlust der Höhlenbäume mit Quartierpotential für Fledermäuse.	
	Wald Im Änderungsbereich befinden sich zwei Waldflächen mit einer Flächengröße von ca. 1,0 ha und ca. 0,7 ha, bei denen es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.	Auswirkungen sind aufgrund der Waldarmut im Stadtgebiet Bochum (Bewaldung unter 10 %) als erheblich einzustufen. Im Bebauungsplan Nr. 1046 VfL-Taltentwerk, der parallel zur GFNP-Änderung aufgestellt wird, wird der Wald überwiegend zum Erhalt festgesetzt und erhalten. Für die Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, wurden mit Wald und Holz geeignete Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Der Änderungsbereich befindet sich in der Flächenkulisse des vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Masterplan Bochum Freiraum und wird dort als kommunale Grünverbindung dargestellt. Auch in der Themenkarte 2 GFNP ist der Änderungsbereich als kommunaler Freiflächenverbund dargestellt. Insgesamt gehört der Änderungsbereich zu einem großen, zusammenhängenden Freiraumverbund, der die Bereiche des Naturschutzgebietes Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal miteinander verbindet.	Aufgrund der Erweiterung und Ertüchigung der vorhanden Sportanlage verliert der Änderungsbereich seine Funktion für den Freiflächenverbund. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Ausgleichsflächen Südlich der Hiltroper Str. befindet sich im Änderungsbereich die Ausgleichsfläche M1 (31 Bäume und Extensivrasen).	Die Ausgleichsfläche wird überplant. Die Auswirkungen sind erherblich	

	Ökologisches Potenzial Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich wertvolle Waldstrukturen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal) sowie eine naturschutzwürdige Feuchtwiese (südlich der A 43, westlich des Änderungsbereiches), die auch im regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Die im Änderungsbereich befindlichen Waldbereiche mit überwiegend heimischen Gehölzarten sind ebenfalls wertvolle Trittsteinbiotope. Die Ackerflächen haben zudem ein hohes ökologisches Aufwertungspotential (Anlage von Blühwiesen, Ackerrandstreifen, Umwandlung in Grünland etc.), um die Artenvielfalt in diesem Raum erheblich zu erhöhen.	Die derzeitigen Landschaftsstrukturen (Gehölzflächen, Acker) werden überplant. Damit entfällt die Trittsteinfunktion der Gehölzflächen sowie das Aufwertungspotential der Ackerflächen im Änderungsraum. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Das Landschaftsbild wird derzeit durch die angrenzende A 43, landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), Gehölzflächen, die Grünanlage Constantin Schacht 6/7 und Sportplätze geprägt.	Das Landschaftsbild ist bereits durch die A 43, die Hiltroper Straße, das Gebäude des VfL-Nachwuchszentrums und umliegende Bebauung vorbelastet. Keine Auswirkungen.	
	Erholung Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.	Bei Erhalt des Fußweges keine Auswirkungen. Im Bebauungsplan Nr. 1046 VfL-Taltentwerk, der parallel zur GFNP-Änderung aufgestellt wird, wird der Wald überwiegend zum Erhalt festgesetzt und erhalten. Für die Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, wurden mit Wald und Holz geeignete Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt.	
Fazit	Der Änderungsbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumverbundes mit wertvollen regionalen Biotopverbundflächen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und Grummer Bachtal). Die Änderungsfläche selbst ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem ökologischen Aufwertungspotential, wertvollen Waldflächen als Trittsteinbiotope sowie den bereits vorhandenen Sportflächen mit Nebenanlagen. Durch die Änderung entfällt ca. 4,6 ha Landschaftsschutzgebiet. Die Aufwertung des ökologischen Potentials der Fläche entfällt, ebenso die Trittsteinbiotopfunktion der Gehölzflächen. Insgesamt hat die Änderung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut.		
Fläche	**Revitalisierung von Brachflächen** Südlich der Hiltroper Straße liegt eine Altlastkatasterfläche (vgl. Bodenbelastungen), nördlich bestehen Überprägungen durch bestehende Sportplätze, jedoch auch große nicht überprägte Freiflächen.	Der Änderungsbereich wird in Teilbereichen Freiflächen überprägen. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.	erheblich
Fazit	Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten Freiflächen überplant, weshalb die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich sind.		

Boden	**Schutzwürdige Böden** In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als wertvoll bis sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen die Freiflächen aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistung auf.	Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen führen in den zu überplanenden Freiflächen zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Überplanungen im südlichen Bereich sind dagegen neutral bzw. nicht erheblich einzustufen.	erheblich
	Bodenbelastungen Die Flächen südlich der Hiltroper Straße stellen die Katasterfläche der ehemaligen Zeche Constantin 6/7 (Nr. 1/3.05) dar. Boden- und Grundwasserbelastungen sind belegt. Nördlich der Hiltroper Straße sind lediglich im Bereich der bestehenden Sportplätze Altbebauungen ersichtlich.	Im Zuge der Überplanung sind auf der Katasterfläche Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar. Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Des Weiteren liegt die Katasterfläche im Bereich ehemaliger Bergbauschächte. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan (CH4)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte “Handbuch Methangas” der Stadt Dortmund und das “Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien” der “TH Georg Agricola” in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten schutzwürdige Böden überplant, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich eingestuft werden.		

Wasser	**Oberflächengewässer** nicht betroffen	keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG/LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen. Es liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Im Bestand werden 8,2 ha der insgesamt 14,7 ha großen Planfläche bereits für Trainingszwecke genutzt (südliche Teilfläche). Bei der aktuellen Nutzung der vorhandenen Trainigsflächen ist erfahrungsgemäß bereits von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushalts auszugehen. Die 4,4 ha große Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes wird für Ackerbau genutzt (3,9 ha) und von einem Wäldchen gesäumt. Nennenswerte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind auf dieser nördlichen Teilfläche nicht zu erwarten.	Im nördlichen Plangebiet ist durch die Nutzungsänderung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage (geplante Anlage von Naturrasenplätzen) keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Auch im südlichen Plangebiet sind aufgrund der bestehenden Vornutzung keine weiteren Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf den Grundwasserhaushalt sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auf den Grundwasserhaushalt, sind aufgrund der bereits bestehenden Vornutzung insgesamt als nicht erheblich einzustufen.		
Luft	**Lufthygienische Belastungsschwerpunkte** Im Plangebiet ist nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahre 2010 ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt in der Bochumer Umweltzone.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden.	erheblich

		Bei Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehng von ÖPNV kann ggf. eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden.	
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Es ist davon auszugehen, dass sich die lufthygenische Gesamtsituation wenig bis kaum durch die Planung verändert.	
	Durchlüftungsverhältnisse Gemäß Klimaanalyse LANUK – Klimafunktionskarte wird die betroffene Fläche dem Freiland- bzw. Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. Die Fläche hat Potenzial, lokal Kaltluft zu bilden.	Bei der Planung sollte darauf geachtet werden, dass Bebauung keine Riegelwirkung erzeugt. Im Bereich von Luftleitbahnen sollte Aufforstung vermieden werden und die Bereiche sollten luftdurchlässig gestaltet werden. Die Versiegelung der Flächen sollte möglichst gering gehalten werden.	
Fazit	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden. Durch begleitende Maßnahmen wie günstige Ausgestaltung des ÖPNV, Vermeidung von MIV, Geringhaltung der Flächenversiegelung, günsitger Ausgestaltung der bebauten Flächen sowie Begrünung können die Auswirkungen ggf. unter die Erheblichkeitsschwelle herabgesenkt werden.		
Klima	**Last- und Ausgleichsräume** Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunstrasenplatzes dem Ausgleichsraum des Parkklimatops zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Ausgleichsraum des Freiland- bzw. Waldklimatops. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Lastraum des Dorfklimatops zugeordnet.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit nicht mehr überwiegend dem Ausgleichsraum sondern dem Lastraum des Dorf- oder Siedlungsklimatops zuzuorden. Diese Änderungen werden als erheblich bewertet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunstrasenplatzes dem Parkklimatop zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Freiland- bzw. Waldklimatop. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Dorfklimatop zugeordnet. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen. Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadt- und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit dem Dorf- oder Siedlungsklimatop zugeordnet.	

	bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Die Bereiche, die dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden, sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.		
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplans Bochum 2035 verfügen die Flächen südlich der Hiltroper Straße über ein geringes, die Flächen südlich der HIltroper Straße über eine mittlere Kaltluftproduktionsrate.	Da sich südlich der Hiltroper Straße Naturrasen- und Kunstrasenplätze und nördlich der Hiltroper Straße Acker- und Naturrasenpätze hinsichtlich ihrer Kaltluftproduktion nicht voneinander unterscheiden, ist davon auszugehen, dass sich die Kaltluftproduktion durch die GFNP-Änderung nicht erheblich verändern wird.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 befindet sich der Änderungsbereich überwiegend in der Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume. Nur der Bereich des bestehenden Kunstrasenplaztes sowie das Vereinsgebäude befinden sich in der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario. Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen lediglich für Bereiche von zwei Sportplätzen südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Planungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Dadurch ist der Änderungsbereich der Zone 3 zuzuordnen. Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die GFNP-Änderung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Starkregengefährdung.	
	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch die Ausweitung und Intensivierung der Nutzung werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen, der allerdings als nicht erheblich bewertet wird. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung muss über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen werden und wird daher als nicht erheblich bewertet.	

Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	***Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit***		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.	keine Auswirkungen	
	Boden Gefährdungabschätzungen und z.T. Sanierungspläne liegen für die Katasterfläche vor. Gegen die aktuellen Nutzungen bestehen aus Sicht der UBB keine Bedenken. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. Im Umfeld der Zeche Constantin erfolgt eine Grundwasserüberwachung.	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet und kein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Luftschadstoffbelastung.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Dadurch kann es zu einer bioklimatischen Belastungssituation kommen, die als erheblich bewertet wird.	
	Lärm Mit der aktuellen Lärmaktionsplanung der 4. Stufe ist geplant, das Gebiet als Teilgebiet des ruhigen Gebiets „Tippelsberg“ im LAP-Entwurf vorzuschlagen und festzusetzen. Bei einer günstigen Planung mit Stärkung ÖPNV und Vermeidung von MIV	Keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Lärmaktionsplanung (Umgebungslämrichtlinie EU), wenn zusätzliche Lärmbelastung durch MIV vermieden wird.	

	sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmbelastung im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der EU anzunehmen.		
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht Auf der Änderungsflächen können Lichtemissionen durch den Spiel- und Trainingsbetrieb bei Flutlicht entstehen.	keine Auswirkungen	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit eingehalten.	Die Mindestabstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind zu beachten. Diese betragen bei 220 kV-Leitungen 20 m und bei 380 kV-Leitungen 40 m.	
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	***Kulturgüter***		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	

	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Gartendenkmale keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Welterbestätten keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der nordwestliche Teil mit einer Größe von ca. 3,9 ha wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe der überplanten landwirtschaftlichen Flächen und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	keine Auswirkungen	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant

Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	**Prüfung Seveso III** Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden	
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet	
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft - Gehölzfällungen außerhalb des Schutzzeitraumes (01.03. bis 30.09.) in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchführen. - vor Fällung von Bäumen, an denen Baumhöhlen festgestellt wurden, diese auf Fledermausbesatz untersuchen. - Anbringen von Fledermauskästen als Ersatz für die Fällung der Höhlenbäume mit Quartierspotential für Fledermäuse. - Einsatz einer ökologischen Baubegleitung für die Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft. - Erhalt der wertvollen Gehölzstrukturen - Erhalt der Ausgleichsfläche M1 - Reduzierung der Versiegelung - Erhalt des Fußweges - Insektenfreundliche Beleuchtung (Flutlichter etc.) - Zur Vermeidung von Vogelkollisionen auf vogelfreundliche Architektur achten. Boden: Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Für den Teilbereich Nord wird ferner ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Wasser: Berücksichtigung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen zur Stärkung des Wasserhaushaltes.	

	Luft: Durch die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehng des ÖPNV kann eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden. Klima: Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen gegeben: • Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen • Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden • Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten. Lärm Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Ausgleich: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – wurde u.a. ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. Im LFB werden der derzeitige sowie der nach Umsetzung der Planung zu erwartende Umweltzustand gegenübergestellt. Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 3.200 Wertpunkten. Dieses ökologische Defizit wird dem Ökokonto „Produktionsintegrierte Kompensation Landwirtschaft“ der Stadt Bochum zugeordnet – Referenzflächen „PIK-Gerthe, südlich „An der Halde“. Auf diesem Ökokonto sind noch mehr als 120.000 Ökopunkte verfügbar. Darüber hinaus trifft der LFB-Aussagen zum nach Landesforstgesetz erforderlichen Waldausgleich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Wald i.S.d. Gesetzes in einem Umfang von 9.727 m² vorhanden. Mit 8.460 m² wird der überwiedende Teil hiervon erhalten und im Bebauungsplan verbindlich als Wald festgesetzt. Für ca. 1.267 m² ist eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich. Der Kompensationsfaktor wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit 2,4 angegeben, da sich im überplanten Gebiet mehrere Waldfunktionen überlagern. Somit ergibt sich ein Erstaufforstungsbedarf von mindestens 3.041 m². Für die Ersatzaufforstung ist eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 4.579 m² vorgesehen. Die Ersatzaufforstung geht damit deutlich über die Mindestforderung hinaus. Mit der größeren Fläche wird die geringe Breite der zukünftigen Waldfläche ausgeglichen. Das Vorgehen wurde mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Ende 2025 abgestimmt.
Alternativenprüfung	Augrund der bereits vorhandenen Sportanlagen und der ergänzenden Infrastruktur kommen keine anderen sinnvollen Standortalternativen in Betracht. Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der **erste Baustein** umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Umweltmonitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Umweltmonitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

	Der **zweite Baustein** nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der **dritte Baustein** des Umweltmonitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Umweltmonitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Klima.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der GFNP-Änderung 62 BO sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Nachwuchsförderung des VfL-Bochum an aktuelle Herausforderungen angepasst werden kann. Die geplanten Maßnahmen lassen sich weder nach § 34 noch nach § 35 BauGB genehmigen. Daher sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die beabsichtigte Festsetzung als Sonderbaufläche Sportanlagen lässt sich nicht aus dem GFNP entwickeln, daher ist eine Änderung des GFNP erforderlich.

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzte wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha.

Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
Fläche
Boden
Luft,

Klima und
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich negativ beurteilt, da ca. 4,6 ha des Landschaftsschutzgebietes entfallen. Darüber hinaus gehen das ökologische Aufwertungspotential sowie die Funktion der Gehölzflächen als Trittsteinbiotope verloren.

Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** werden als erheblich bewertet, da im Nordwesten und Osten Freiflächen überplant werden.

Durch die mit der Planänderung vorbereitete Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, deren Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** als erheblich bewertet werden.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 11.02.2026

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz):
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen

- LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima), bis Anfang 2025 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) LANUK NRW: Informationssysteme und Datenbanken
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)

- Regionalverband Ruhr (RVR):
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr)
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Flächennutzungskartierung (FNK) in der jeweils gültigen Fassung
 - Verzeichnis der Route der Industriekultur unter www.route-industriekultur.ruhr
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Flächennutzungsplan, 2007

- Emschergenossenschaft:
 - Grundwassermodell (2012)

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)

- Umweltbericht inklusive Erläuterungskarten zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) Städteregion Ruhr

- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024

Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I & II) zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk –, Kuhlmann & Stucht, Landschaftsplanung – Umweltplanung, Bochum, 09.02.2026
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk –, Kuhlmann & Stucht, Landschaftsplanung – Umweltplanung, Bochum, 09.02.2026
- Katasterfläche 1/3.05 Zeche Constantin 6/7, zahlreiche Gutachten vorhanden